

Inhalt:	Runderlasse	
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	505
	Personalnachrichten	525
	Stellenausschreibungen	534

RUNDERLASSE

Nr. 21 Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ). RdErl. d. HMdJ v. 23.05.2018 (4546 - IV/A3 - 2005/10538 - IV/A) – JMBl. 2018, S. 505 – – Gült-Verz. Nr. 245 –

Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung
- § 2 Aufgaben und Organisation des Versorgungswesens im Allgemeinen
- § 3 Aufgaben des Versorgungswesens in den Justizvollzugsbehörden
- § 4 Versorgungsbetriebe
- § 5 Einsatz von Gefangenen zu Hilfstätigkeiten

- § 6 Einsatz von Gefangenen in Versorgungsbetrieben
- § 7 Interne Geschäftsprüfung
- § 8 Haushaltsaufstellung, Finanzwirtschaft
- § 9 Schadensversicherung
- § 10 Fundsachen
- § 11 Behandlung von Schäden durch Gefangene und Arrestierte

Abschnitt II – Verpflegung der Gefangenen und Arrestierten

- § 12 Anstaltsverpflegung
- § 13 Besondere Verpflegungsarten
- § 14 Hygiene
- § 15 Aufgaben der Küche und des ärztlichen Dienstes

Abschnitt III – Ausstattung und Habe der Gefangenen und Arrestierten

- § 16 Ausstattung
- § 17 Habe der Gefangenen und Arrestierten
- § 18 Behandlung von Gegenständen der Habe verstorbener Gefangener und Arrestierten
- § 19 Aufgaben der Kammer

Abschnitt IV – Ausstattung der Justizvollzugsbehörden

- § 20 Beschaffungswesen
- § 21 Fahrzeuge

Abschnitt V – Bauwesen

- § 22 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- § 23 Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen (Hochbaumaßnahmen)
- § 24 Mittelfristige Finanzplanung, Investitionen
- § 25 Große sicherheitstechnische Anlagen

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Geschäftsanweisung dient der einheitlichen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ausgestaltung des Versorgungswesens im Justizvollzug des Landes Hessen. Sie sichert die Qualität der Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Versorgung und trägt dazu bei, die vollzuglichen Ziele sachgerecht und effizient zu erreichen.

§ 2

Aufgaben und Organisation des Versorgungswesens im Allgemeinen

(1) Das Versorgungswesen umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Justizvollzugseinrichtungen stehen. Aufgabenschwerpunkte sind die Verpflegung und Ausstattung der Gefangenen, die Versorgung und Ausstattung der Justizvollzugsbehörden sowie das Bauwesen. Justizvollzugsbehörden im Sinne dieser Geschäftsanweisung sind insbesondere die Justizvollzugsanstalten (JVA), die Einrichtungen für Jugendarrest (JAE) und Sicherungsverwahrung sowie das H.B. Wagnitz-Seminar (HBWS) – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

(2) Die Aufgabenerfüllung obliegt arbeitsteilig den JVA, der JAE sowie dem HBWS in den zuständigen regionalen Verwaltungs-Competence-Centren (VCC). Eine Aufgabenabgrenzung erfolgt durch das Organisationsstatut über die Zusammenarbeit der JVA oder der JAE und der VCC, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Geschäftsanweisung ergibt.

(3) Bei den JVA, JAE sowie bei einem VCC sind jeweils das Sachgebiet Versorgungswesen oder die Sachbearbeitung Versorgungswesen eingerichtet. In den JVA und JAE sind dem Sachgebiet Versorgungswesen oder der Sachbearbeitung Versorgungswesen die Versorgungsbetriebe zugeordnet. Diese Organisationseinheiten werden von Bediensteten des Werkdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes (Werkaufsichtsdienst) geleitet (Betriebsleitung).

§ 3

Aufgaben des Versorgungswesens in den Justizvollzugsbehörden

(1) Die Aufgaben des Sachgebiets oder der Sachbearbeitung Versorgungswesen umfassen insbesondere

1. den sachgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen in den Versorgungsbetrieben,

2. die Maßnahmen des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit in den Versorgungsbetrieben in Abstimmung mit dem arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheits-technischen Dienst,
 3. die Mitwirkung bei der Einstufung der Gefangenen nach der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (HStVollzVergO) vom 23. November 2011 (GVBl. I S. 751), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 134), bei der Festsetzung der individuellen Arbeitszeiten der Gefangenen sowie bei der Gewährung von Leistungszulagen und
 4. die unverzügliche Anzeige eines Arbeitsunfalls an den Unfallversicherungsträger nach Beteiligung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und die Benachrichtigung des VCC.
- (2) Die Betriebsleitungen der Versorgungsbetriebe sind insbesondere verantwortlich für
1. die zweckmäßige und wirtschaftliche Organisation des Betriebsablaufes und des Maschineneinsatzes,
 2. die Anleitung und Beaufsichtigung der Gefangenen und Arrestanten während der Arbeitsabläufe,
 3. die Einhaltung der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften,
 4. die unverzügliche Meldung eines Arbeitsunfalls an den ärztlichen Dienst und an das Sachgebiet oder die Sachbearbeitung Versorgungswesen,
 5. die Mitwirkung bei der Einstufung der Gefangenen nach der HStVollzVergVO, bei der Festsetzung der individuellen Arbeitszeiten der Gefangenen sowie bei der Gewährung von Leistungszulagen,
 6. die rechtzeitige Planung und Meldung des Bedarfs an Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Material,
 7. die fachgerechte und termingerechte Auftrags erledigung,
 8. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der Gefangenen,
 9. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge und die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

§ 4

Versorgungsbetriebe

- (1) Versorgungsbetriebe sind Organisationseinheiten, in denen Leistungen für den Eigenbedarf der Justizvollzugsbehörden erbracht werden. Als Versorgungsbetriebe kommen unter anderem in Betracht:
1. Betriebe der Bauunterhaltung,
 2. Schneider- und Schuhmacherwerkstätten,
 3. Hofkolonne, Reinigungsbetriebe und
 4. Küche und Kammer.

(2) Leistungen für private Auftraggeber und für Bedienstete dürfen in den Versorgungsbetrieben nicht erbracht werden, soweit in dieser Vorschrift nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 5

Einsatz von Gefangenen zu Hilfstätigkeiten

(1) Zu Hilfstätigkeiten (zum Beispiel Hausarbeiterfunktion) sind nur solche Gefangenen einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst erforderlich. Gefangene, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten nicht herangezogen werden.

(2) Die maximale Einsatzdauer beträgt ein Jahr. Ein weiterer Einsatz von maximal einem Jahr darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet.

(3) Mit Hilfstätigkeiten dürfen nur so viele Gefangene beschäftigt werden, wie unbedingt erforderlich ist. Die Beschäftigung wird als Ist-Arbeitszeit erfasst.

(4) Die Schlussreinigung von Haft- und Wohnräumen mit Desinfektionsreinigungsmitteln nach Entlassung oder Verlegung von Gefangenen ist eine Hilfstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Das Reinigen (Unterhaltsreinigung) der Hafträume ist grundsätzlich keine Hilfstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Die zu Hilfstätigkeiten eingesetzten Gefangenen sind in ihr Aufgabengebiet einzuweisen. Dies gilt vor allem im Umgang mit Reinigungs- und Putzmitteln. Die Arbeitsergebnisse sind stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 6

Einsatz von Gefangenen in Versorgungsbetrieben

(1) Gefangene können bis zu einem Jahr in Versorgungsbetrieben eingesetzt werden. Ein weiterer Einsatz von maximal einem Jahr darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet.

(2) Bei Gefangenen in Versorgungsbetrieben können abweichende Entscheidungen getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der Einsatzdauer, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.

§ 7

Interne Geschäftsprüfung

(1) Die Leitung einer Justizvollzugsbehörde hat mindestens einmal jährlich unangekündigt die Bestände der Einrichtungen des Versorgungswesens und die Einhaltung

der einschlägigen Bestimmungen zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere darauf erstrecken, ob

1. die Betriebseinrichtungen und Bestände sachgemäß verwaltet und verwahrt werden,
2. die Bestände dem Bedarf angemessen sind,
3. die erforderlichen Belege auch in elektronischer Form vorhanden sind und
4. die Bestandsverzeichnisse auch in elektronischer Form ordnungsgemäß geführt sind.

(2) Die Behördenleitung kann die Prüfung auf geeignete Bedienstete der Justizvollzugsbehörde übertragen.

(3) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken. Eine vollständige Prüfung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Bei einem Wechsel der Betriebsleitung sowie bei Unregelmäßigkeiten ist eine vollständige Prüfung vorzunehmen. Über sämtliche Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und zu den Generalakten zu nehmen.

§ 8

Haushaltsaufstellung, Finanzwirtschaft

(1) Die Betriebsleitungen wirken bei der Aufstellung des Haushaltes der Justizvollzugsbehörde mit. Sie geben die Plandaten für das Folgejahr (Anlagen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsmittel) an die dortige Leitung des Versorgungswesens beziehungsweise Geschäftsleitung weiter.

(2) Die Justizvollzugsbehörden führen im Rahmen der Bilanzerstellung Inventuren durch. Umfang und Zeitpunkt teilt die Aufsichtsbehörde mit. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erfolgen im VCC.

(3) Der Vermögensnachweis der Anlagegüter wird durch das VCC im Haushaltssystem SAP geführt. Die Justizvollzugsbehörden haben jede Standortveränderung oder Aussonderung von Anlagegütern dem VCC unverzüglich mitzuteilen. Die Justizvollzugsbehörden haben die Anlagegüter mit der Anlagenummer deutlich lesbar zu versehen.

§ 9

Schadensversicherung

Grundsätzlich unterbleibt eine Versicherung gegen Schäden aller Art. In Schadensfällen sind die Kosten aus Haushaltsmitteln zu decken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

§ 10

Fundsachen

- (1) Für die Verwaltung von Sachen, die in den Geschäftsräumen oder im sonstigen räumlichen Bereich einer Justizvollzugsbehörde gefunden werden, ist die dort eingerichtete Fundsachenstelle zuständig. Gefundene Sachen (§ 978 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) oder Sachen, mit denen nach § 983 BGB zu verfahren ist, sind unverzüglich bei der Fundsachenstelle abzugeben oder anzuzeigen.
- (2) Über die Fundsachenangelegenheiten sind Sammelakten und eine Fundliste nach anliegendem Muster (Muster 1) zu führen. Die Fundliste kann auch in elektronischer Form geführt werden. Das anliegende Muster kann hierzu bei Bedarf geändert werden.
- (3) Die gefundenen Sachen sind mit der Nummer ihrer Eintragung in der Fundliste zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Gefundene Waffen und Munition sind an die Staatsanwaltschaft des Landgerichtsbezirks des Fundortes zur sicheren Verwahrung in der Asservatenkammer abzuliefern. Name und Anschrift der Finderin oder des Finders sind in die Fundliste – Spalte Vermerke – einzutragen. Bei Fundsachen, deren Wert mindestens 500 Euro beträgt, ist dem örtlichen Fundbüro eine schriftliche Anzeige über den Fund zuzuleiten.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 980 BGB erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Vollzugsbehörde und dem örtlich zuständigen Amtsgericht. Zwischen dem Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Wird die Bekanntmachung von dem Ort des Aushangs früher entfernt, so hat dies auf ihre Gültigkeit keinen Einfluss.
- (5) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushang.
- (6) Kann die Fundsache ohne besondere Ermittlungen einer Person zugeordnet werden, so ist diese schriftlich aufzufordern, die gefundene Sache innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen. Offensichtlich wertlose Sachen sind ohne öffentliche Bekanntmachung auf schriftliche Anordnung hin zu vernichten. Sachen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, sind ohne vorherige Bekanntmachung alsbald zu versteigern. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 Satz 1 BGB ist in entsprechender Anwendung der Abs. 4 und 5 unverzüglich zu bewirken. Sachen, deren Verderb zu befürchten ist, sind aus hygienischen Gründen zu vernichten.
- (7) Für die Annahme von gefundenem Geld sind die Handvorschussstellen zuständig. Die Fundsachenstelle hat zu veranlassen, dass gefundenes Geld unverzüglich bei diesen Stellen eingezahlt und die öffentliche Bekanntmachung nach § 981 Abs. 2 BGB in entsprechender Anwendung des Abs. 4 bewirkt wird. Zahlungsmittel in fremden Geldsorten sind zum Tageskurs an ein Kreditinstitut zu verkaufen, im Übrigen ist nach Satz 1 und 2 zu verfahren.
- (8) Die Verwertung von Fundsachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Durchführung der Versteigerung ist nach § 24 der Gerichtsvollzieherordnung vom 11. Juli

2013 (JMBl. S. 349), geändert durch Erlass vom 9. September 2016 (JMBl. S. 327), bei der Verteilungsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsbehörde ihren Sitz hat, oder unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

(9) Die Versteigerung einer Fundsache darf erst dann angeordnet werden, wenn nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung die nach Abs. 5 zur Anmeldung von Rechten gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist oder die Voraussetzung zu einer Anordnung nach Abs. 6 Satz 3 vorliegt. Die Anordnung der Versteigerung gilt als Auftrag an die Verteilungsstelle oder an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher. Sie ist in Ausfertigung mit zwei Auszügen aus der Fundliste zu übergeben.

(10) Für das Verfahren der Versteigerung ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher verantwortlich.

(11) Fundsachen, deren Versteigerung erfolglos versucht worden ist, sind zu vernichten. Über unanbringbare Waffen und Munition ist im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Asservatenkammer die oben genannten Fundsachen aufbewahrt werden, und der Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung herbeizuführen.

(12) Bei der Herausgabe von gefundenem Bargeld oder von Versteigerungserlösen ist § 981 BGB zu beachten.

(13) Die Bestimmungen dieses Paragrafen sind auf die in § 983 BGB genannten Sachen entsprechend anzuwenden.

§ 11

Behandlung von Schäden durch Gefangene und Arrestierte

(1) Gefangene und Arrestierte sind aufzufordern, der JVA oder JAE Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist. Für die Bearbeitung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

(2) Gefangene können für die Ersatzansprüche ihre Bezüge, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum dreifachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Haftkostenbeitrag oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, oder ihr Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt, sowie ihr sonstiges Vermögen verwenden. Satz 1 gilt auch für die Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung.

(3) Voraussetzung für die Verrechnung der Ersatzansprüche mit Bezügen oder Eigengeld der Gefangenen ist, dass

1. die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und

2. die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
- (5) Aus behandlerischen oder erzieherischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
- (6) Werden Gefangene in eine andere hessische JVA verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine JVA eines anderen Bundeslandes, ist diese um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

Abschnitt II

Verpflegung der Gefangenen und Arrestierten

§ 12

Anstaltsverpflegung

- (1) Die Gefangenen in den JVA, die Arrestierten in der JAE und die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung erhalten Anstaltsverpflegung, soweit in § 13 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Anstaltsverpflegung ist nach den Grundsätzen einer vollwertigen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung unter Beachtung der Erkenntnisse der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zusammenzustellen. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung von Jugendlichen müssen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen entsprechen. Die Justizvollzugsbehörden haben sich an dem vom Hessischen Ministerium der Justiz (HMdJ) ermittelten Verpflegungssatz zu orientieren. Religiösen Speisegeboten ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Küchenleitung erstellt den wöchentlichen Speiseplan unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes und unter Einhaltung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272). Der Speiseplan wird durch die Behördenleitung genehmigt. Er ist den Gefangenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Ausgabe von Anstaltsverpflegung an Bedienstete und Dritte darf nur gegen Entgelt erfolgen. Maßgeblich hierfür ist der Wert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen hiervon ist die dienstlich veranlasste Teilnahme am so genannten Wohngruppenessen im Jugendvollzug.

(5) Kostproben sind täglich vor Speisenausgabe zu nehmen und der Behördenleitung, dem ärztlichen Dienst, dem Anstaltsbeirat und der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Die Behördenleitung kann die Durchführung der Kostprobe delegieren. Das Ergebnis der Kostprobe ist zu dokumentieren.

§ 13

Besondere Verpflegungsarten

(1) Transportgefangene sowie Gefangene, die bei Gericht zu verpflegen sind, erhalten eine Transportverpflegung. Sie ist als Kaltverpflegung auszugeben. Art und Menge richten sich nach der Dauer der Abwesenheit. Die Aushändigung von Nahrungsmitteln in gefährlichen Verpackungen oder Behältnissen (zum Beispiel Konserven) hat zu unterbleiben. Die Höchstmenge bemisst sich auf eine volle Tagesverpflegung; dies gilt auch für Transporte, die länger als einen Tag dauern. Für die weitere Verpflegung haben die Behörden der Zwischenorte zu sorgen.

(2) Die JVA kann beschäftigte Gefangene mit einem Arbeitsfrühstück verpflegen.

(3) Gehen Gefangene außerhalb der JVA einer Beschäftigung nach, können sie von den Auftraggebern voll oder teilweise verpflegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Freigängern kann die Selbstverpflegung gestattet werden.

(4) Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung soll die Selbstverpflegung gestattet werden.

§ 14

Hygiene

(1) Die hygienischen Verhältnisse in den Lebensmittel verarbeitenden Betrieben haben den Anforderungen der hygienrechtlichen Bestimmungen zu genügen.

(2) Die in den Betrieben nach Abs. 1 tätigen Personen (Personal, Gefangene und Arrestierte) haben auf körperliche Sauberkeit, Reinlichkeit der Kleidung und Wäsche sowie auf die Sauberkeit der Einrichtungen und Geräte sorgfältig zu achten. Sie sind mit Berufs- und entsprechender Schutzkleidung auszustatten.

(3) Gefangene und Arrestierte, die zur Zubereitung, Verarbeitung und Ausgabe der Speisen eingesetzt werden sollen, sind dem ärztlichen Dienst zu melden. Er hat zu prüfen, ob gegen den Einsatz medizinische Bedenken bestehen und ob die Eignung für den Einsatz in der Lebensmittelverarbeitung gegeben ist.

§ 15

Aufgaben der Küche und des ärztlichen Dienstes

(1) Soweit sich die Aufgaben nicht bereits aus den §§ 12 bis 14 ergeben, sind die Küchenbediensteten insbesondere verantwortlich für

1. den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Küche,
2. die Beschaffung, Lagerhaltung und den Nachweis der Lebensmittel,
3. die sachgerechte Zubereitung und die rechtzeitige Bereitstellung der Verpflegung,
4. die Gewährung von Austauschkost im Einzelfall,
5. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der in der Küche eingesetzten Gefangenen,
6. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge,
7. die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

(2) Soweit sich die Aufgaben nicht bereits aus den §§ 12 bis 14 ergeben, ist der ärztliche Dienst insbesondere verantwortlich für

1. die Untersuchung der in der Küche eingesetzten Gefangenen im Hinblick auf den Umgang mit Lebensmitteln,
2. die Durchführung der Belehrung der in der Küche mitarbeitenden Gefangenen und Arrestanten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615),
3. die Anordnung von Änderungen der Verpflegung aus medizinischen Gründen,
4. die Überwachung der Zusammensetzung und des Nährwertes der Anstaltsverpflegung und
5. die Überwachung der Hygiene.

Abschnitt III

Ausstattung und Habe der Gefangenen und Arrestierten

§ 16

Ausstattung

(1) Gefangene und Arrestierte tragen Anstaltskleidung, soweit in Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Sie werden mit der Jahreszeit und der von ihnen verrichteten Arbeit angepasster Arbeits-, Freizeit- und Sportbekleidung sowie mit Wäsche vollständig ausgestattet. Die JVA oder JAE sorgt für regelmäßigen Wechsel und die Reinigung.

(2) Die Behördenleitung kann Strafgefangenen das Tragen eigener Kleidung ausnahmsweise gestatten. Für deren Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. Die Behördenleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der JVA erfolgen dürfen.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Gleiches gilt für den Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten und den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sicherungsverwahrte dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit dem nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Tragen Sicherungsverwahrte Anstaltskleidung, ist ihnen diese persönlich zuzuordnen.

(5) Arrestierte dürfen eigene Kleidung tragen, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Hygiene der Einrichtung, dem nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Tragen Arrestierte Kleidung der Einrichtung, ist ihnen diese persönlich zuzuordnen.

(6) Neben der Kleidung und Wäsche zählen zur Ausstattung insbesondere Bettzeug, Kleingeräte, sonstige Bedarfsgegenstände und Verbrauchsmittel (unter anderem Putz- und Reinigungsmittel).

(7) Bekleidung, Wäsche und Bettzeug der Gefangenen und Arrestierten werden nach den jährlichen Bedarfsmeldungen der JVA oder JAE unter Berücksichtigung des hierfür in Ansatz gebrachten Budgets zentral beschafft.

(8) Außer bei der Erstausstattung (Zugang) werden Körperpflegemittel kostenfrei ausschließlich an bedürftige Gefangene und Arrestierte ausgegeben.

§ 17

Habe der Gefangenen und Arrestierten

(1) Habe der Gefangenen und Arrestierten sind die von ihnen mitgebrachten und die im Verlauf der Haftzeit für sie eingehenden Sachen. Hierzu gehören insbesondere Wertgegenstände und wichtige Dokumente. Eingebachte oder eingehende Habe ist grundsätzlich zu kontrollieren. Einzelne Gegenstände der Habe können den Gefangenen und Arrestierten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zum Besitz in der JVA oder JAE überlassen werden. Soweit sie von den Gefangenen oder Arrestierten für einen bestimmten Zweck (beispielsweise bei Überstellung zur Wahrnehmung eines Termins) benötigt werden, sind sie diesen auszuhändigen.

(2) Die den Gefangenen und Arrestierten nicht nach Abs. 1 Satz 4 und 5 überlassene Habe ist nach gegebenenfalls erforderlicher Reinigung und Desinfektion sachgerecht

und sicher zu verwahren, sofern sie für eine Aufbewahrung geeignet ist. Eine namentliche eindeutige Zuordnung der Habe ist bei Verwahrung sicherzustellen. Verderbliche Waren, die den Gefangenen und Arrestierten nicht überlassen werden und die nicht durch Dritte innerhalb einer festgelegten Frist abgeholt werden, sind zu vernichten.

(3) Das Verpacken der Habe bei Aufnahme der Gefangenen und Arrestierten sowie das Öffnen und Wiederverpacken während der Zeit der Unterbringung erfolgen grundsätzlich in Gegenwart der Gefangenen und Arrestierten. Die Gefangenen und Arrestierten haben den Bestand der Habe bei Aufnahme sowie den ordnungsgemäßen Verschluss und die Aushändigung von Sachen aus der Habe während der Zeit der Unterbringung sowie die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe bei Entlassung sowie die Unversehrtheit und Vollständigkeit der übersendeten Habe bei Verlegung oder Überstellung schriftlich zu bestätigen. Das Öffnen, Hinzufügen oder Entfernen von Sachen in Abwesenheit der Gefangenen und Arrestierten sowie der erneute Verschluss und der Verbleib entfernter Sachen sind durch mindestens zwei Justizvollzugsbedienstete zu dokumentieren. Dies gilt entsprechend für die Sicherstellung und Registrierung der im Haftraum verbliebenen Habe im Fall der Entweichung oder im Todesfall.

(4) Die einzelnen Gegenstände der Habe sind in der IT-Anwendung NEXUS-VeLiS zu führen. Wertsachen und wichtige Dokumente sind gesondert zu registrieren. Wertgegenstände sind zu beschreiben und fotografisch zu erfassen. Auffälligkeiten (besondere Kennzeichen, Beschädigungen oder ähnliches) sind festzuhalten. Die Gegenstände sind sodann in einem der oder dem Gefangenen oder Arrestierten eindeutig zuzuordnenden Behältnis mit Siegel-Nummer verplombt oder versiegelt in einem Tresor oder Tresorraum aufzubewahren. Zutritt zum Tresor oder Tresorraum haben nur berechtigte Personen. Die fortlaufenden Siegel-Nummern sind in dem gesonderten Register zu notieren.

(5) Verwahrte Sachen dürfen an Behörden ausschließlich nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Anstalts- oder Einrichtungsleitung und gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Bei Aushändigung an Dritte tritt das Erfordernis der Einwilligung der Gefangenen oder Arrestierten hinzu. Vor Herausgabe verwahrter Sachen von Untersuchungsgefangenen ist zu prüfen, ob dem eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung entgegensteht.

(6) Bei Gegenständen, deren Besitz mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist oder welche die Voraussetzungen der Sicherstellung im Sinne des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), erfüllen, sind die zuständigen Behörden vor Entlassung unter Angabe des voraussichtlichen Entlassungsdatums zu informieren.

(7) Wird den Gefangenen und Arrestierten Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen JVA oder JAE nicht möglich ist, außerhalb der JVA oder JAE aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 18

Behandlung von Gegenständen der Habe verstorbener Gefangener und Arrestierten

- (1) Gegenstände der Habe verstorbener Gefangener und Arrestierten sind Nachlassgegenstände. Sie stehen nur dem oder den Erben zu. Ohne Vorlage eines Erbscheins darf die Herausgabe, auch an nahe Verwandte, nicht erfolgen. Satz 1 bis 3 gilt gleichermaßen für Gelder verstorbener Gefangener oder Arrestierten.
- (2) Alle Gegenstände der Habe sind durch mindestens zwei Bedienstete zu packen und zu dokumentieren. Verderbliche Gegenstände sind aus hygienischen Gründen zu entsorgen und ebenfalls zu dokumentieren. Der Nachlass ist im Bereich der Kammer sicher zu verwahren.
- (3) Hat sich nach angemessener Zeit kein Erbe gemeldet, ist das zuständige Nachlassgericht mit Auflistung aller Gegenstände der Habe unter Hinweis auf § 1960 Abs. 1 BGB über den Nachlass zu informieren. Die weitere Entscheidung über den Nachlass obliegt dem Nachlassgericht. Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Wohnsitzmeldung).
- (4) Die Herausgabe an Erben, die einen sie legitimierenden Erbschein vorlegen, ist gegen Empfangsbekanntnis in Verbindung mit einer Auflistung der herausgegebenen Gegenstände unverzüglich zu veranlassen. Bei Zweifeln an der Echtheit des Erbscheins ist beim zuständigen Nachlassgericht nachzufragen.
- (5) Bei ausländischen verstorbenen Gefangenen und Arrestierten kann zudem die Botschaft des Heimatlandes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 19

Aufgaben der Kammer

Soweit sich die Aufgaben nicht bereits aus den §§ 10 und 16 bis 18 ergeben, sind die Kammerbediensteten insbesondere verantwortlich für

1. die Ermittlung des Bedarfs sowie die Lagerhaltung, Ausgabe und Bestandsführung von anstaltseigener Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, Verbrauchsmaterial, Putz- und Reinigungsmitteln,
2. den regelmäßigen Wechsel und die Reinigung von anstaltseigener Bekleidung, Wäsche und Bettzeug,
3. den ordnungsgemäßen Umgang mit der persönlichen Habe der Gefangenen und Arrestierten,
4. den Nachweis, die besondere Kennzeichnung und sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände und Ausweispapiere der Gefangenen und Arrestierten,
5. die Zuleitung der eingebrachten Zahlungsmittel der Gefangenen und Arrestierten an die Handvorschussstelle,

6. den Einsatz und die tägliche Lohndatenerfassung der in der Kammer eingesetzten Gefangenen,
7. die sichere und übersichtliche Verwahrung der gefährlichen Werkzeuge,
8. die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften.

Abschnitt IV

Ausstattung der Justizvollzugsbehörden

§ 20

Beschaffungswesen

(1) Beschaffungen sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Notwendigkeit zu planen und durchzuführen.

(2) Für die Planung und Beauftragung ist die Justizvollzugsbehörde verantwortlich. Standardbestellungen sind verbindlich über das E-Procurement (EBP) abzuwickeln. Für die Beschaffung von Standard-EDV (Hard- und Software) ist die IT-Stelle der Justiz (ITS) – Abteilung Justizvollzug – zuständig. Bei anderen IT-Beschaffungen wird die ITS beratend tätig. Ausschreibungen erfolgen durch die zentralen Beschaffungsstellen. Die Zuständigkeiten zwischen Justizvollzugsbehörde und VCC für die Durchführung anderer Beschaffungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Organisationsstatut.

(3) Waren oder Leistungen, die in den JVA gefertigt oder erbracht werden, sind grundsätzlich bei diesen zu beziehen. Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Arbeits- und Schutzbekleidung für die Bediensteten haben die Justizvollzugsbehörden zu beschaffen, zu reinigen und instand zu setzen. Die Kosten der Beschaffung für die Schutzkleidung tragen die Justizvollzugsbehörden. Die Kosten der Beschaffung für die Arbeitsbekleidung werden über das Dienstkleidungskonto der oder des jeweiligen Bediensteten verrechnet.

§ 21

Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge werden mit Ausnahme der Spezialfahrzeuge geleast. Erstleasingverträge und Beschaffungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf die Kfz-Bestimmungen vom 28. Dezember 2013 (StAnz. S. 1553) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) Zulassung, Einsatz, Pflege und Wartung der Fahrzeuge obliegen den Halterdienststellen.

(3) Transporte im Auftrag von verbundenen Unternehmen und Dritten sind diesen in Rechnung zu stellen.

(4) Die Farbgebung der Gefangenentransportfahrzeuge hat mit Ausnahme der Anbringung gelber Reflektionsflächen der Farbgebung der Polizeieinsatzfahrzeuge zu entsprechen. Das Landeswappen ist an Fahrer- und Beifahrertür in angemessener Größe anzubringen. Außer an den Fahrzeugen des Gefangenensammeltransports ist unter oder neben dem Landeswappen der Schriftzug „Justiz“ anzubringen. Bei den Fahrzeugen des Gefangenensammeltransports ist das Sondersignal zusätzlich Bestandteil der Ausstattung. Sonstige Fahrzeuge werden ohne Landeswappen und ohne Schriftzug betrieben.

(5) Einmal jährlich haben die Halterdienststellen die Kfz-Unfallrichtlinien vom 8. Oktober 2015 (StAnz. S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung allen Bediensteten zur Kenntnis zu geben. Die Halterdienststellen haben insbesondere sicher zu stellen, dass ausschließlich Bedienstete, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, ein Dienstfahrzeug führen.

Abschnitt V

Bauwesen

§ 22

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

(1) Die Verwaltung der Grundstücke und bauliche Unterhaltung der Liegenschaften – einschließlich der hierzu gehörenden technischen Anlagen und Einrichtungen – obliegt nach Abschnitt A Nr. 6 der Geschäftsanweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung den Leitungen der Justizvollzugsbehörden (Bedarfsträger). Die hausverwaltenden Dienststellen sind zur Bauunterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Liegenschaften verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die Unterhaltung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen, der Betrieb und die Pflege aller technischen Anlagen sowie die Verkehrssicherungspflicht. Der Bedarfsträger hat die notwendigen Maßnahmen der Bauunterhaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Kapitel 05 05 – 519) zu veranlassen. Hierzu gehört auch der Abschluss von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen. Aufgaben der Bauunterhaltung können auf geeignete Bedienstete der Justizvollzugsbehörde übertragen und Beratung des zuständigen VCC kann in Anspruch genommen werden. Bei der Planung, Anmeldung und Umsetzung von Baumaßnahmen kann sich die Justizvollzugsbehörde durch das Sachgebiet Bauverwaltung bei dem für sie zuständigen VCC (SG Bauverwaltung) beraten und unterstützen lassen. Die für die Bauunterhaltung

zugewiesenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine Inanspruchnahme von Bauunterhaltungsmitteln zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung des HMdJ.

(2) In Grundstücksangelegenheiten ist das HMdJ zu beteiligen. Dies gilt insbesondere bei An- und Verkauf oder Abgabe von Grundstücken sowie Änderungen im Grundbuch.

(3) Vor beabsichtigten Veränderungen oder Eingriffen in die Bausubstanz ist in Absprache mit dem HMdJ und dem VCC zu prüfen, ob Fachingenieure hinzugezogen werden müssen. Gegebenenfalls ist der Landesbetrieb Bau und Immobilien (LBIH) zu beteiligen. Bei der Beauftragung des LBIH ist das Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landes Hessen zu beachten.

(4) Sind Fachingenieurleistungen nicht erforderlich, entscheidet der Bedarfsträger, wer die Baumaßnahme durchführt.

(5) Die Instandsetzungsunterlage Nutzer (IS-Nutzer) ist durch den Bedarfsträger zu erstellen. Hierfür wird die gesamte Liegenschaft mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem VCC-SG Bauverwaltung begangen. Die Begehung wird protokolliert. Die IS-Nutzer umfasst die hauswirtschaftlichen Instandsetzungen nach Abschnitt C Nr. 1.4 der GABau. Die IS-Nutzer ist dem HMdJ bis zum 31. August eines Jahres unter Angabe des Mittelabflusses im Bereich der allgemeinen Bauunterhaltung des laufenden Jahres vorzulegen. Für das folgende Jahr sind im Rahmen der IS-Nutzer die Mittel für Wartungsverträge und allgemeine Bauunterhaltung zu beantragen und zu begründen. Im Rahmen der allgemeinen Bauunterhaltung sind jährlich wiederkehrende Ausgaben und Maßnahmen mit einem Wert von unter 5 000 Euro anzumelden. Die Aufstellung der IS-Nutzer kann auf geeignete Bedienstete der Vollzugsbehörde übertragen werden. Zur Feststellung des weiteren Instandsetzungsbedarfs sind in den Liegenschaften spätestens alle drei Jahre Begehungen mit dem LBIH und gegebenenfalls zusätzlichen Fachbehörden durchzuführen (GABau Abschnitt C Nr. 3). Die Begehung ist ebenfalls zu protokollieren.

(6) Die Wartung und Inspektion betriebstechnischer Anlagen und der Abschluss entsprechender Verträge obliegen dem Bedarfsträger. Bevor neue Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden oder eine Verlängerung, Änderung oder Ergänzung bestehender Verträge erfolgt, welche zu nicht nur geringfügigen Mehrkosten führt, ist vorab bei Bedarf das Votum des VCC einzuholen und die Finanzierung der Verträge über die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit mit dem HMdJ abzustimmen. Beim Abschluss von Wartungsverträgen sind die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach § 13 Abs. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zu beachten.

(7) Soweit einzelne Abteilungen anderer Behörden in der Liegenschaft untergebracht sind (zum Beispiel VCC, IT-Stelle), verbleibt die Hausverwaltung und Bauunterhaltung bei der Justizvollzugsbehörde, die die Liegenschaft insgesamt verwaltet.

§ 23

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen (Hochbaumaßnahmen)

(1) Erforderliche Hochbaumaßnahmen sind dem HMdJ durch die Justizvollzugsbehörde mit Einzelbericht vorzulegen. Die Maßnahmen sind wie folgt einzuordnen:

1. große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Hochbaumaßnahmen mit Kosten über 1 000 000 Euro, durch die neue Anlagen geschaffen werden, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge einer neuen Zweckbestimmung dienen; sie werden im Einzelplan 18 etatisiert,
2. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Hochbaumaßnahmen mit Kosten von 100 000 Euro bis zu 1.000 000 Euro, durch die neue Anlagen geschaffen werden, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge einer neuen Zweckbestimmung dienen; sie sollen im Einzelplan 18 etatisiert werden,
3. soweit kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch das HMdF haushälterisch nicht für den Einzelplan 18 anerkannt werden, wird eine Durchführung der Maßnahme aus Investitionsmitteln (Kap. 0505 – 711) geprüft; bei der Planung, Anmeldung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie der Erstellung von Baubedarfsbeschreibungen kann sich die Justizvollzugsbehörde durch das Sachgebiet Bauverwaltung bei dem für sie zuständigen VCC beraten und unterstützen lassen.

(2) Unter Einbindung des LBIH legt das HMdJ Rahmenbedingungen und Zeitplanung für die Bedarfsanmeldung fest. Der Bedarfsträger ermittelt auf dieser Basis gegebenenfalls mit Unterstützung des zuständigen VCC den quantitativen und qualitativen Bedarf nach Muster 13 GABau und stimmt diesen mit dem HMdJ ab. Die vollständige Baubedarfsbeschreibung nach Muster 13 GABau ist dem HMdJ zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Von dort erfolgt die Vorlage der Bedarfsanmeldung an das HMdF oder den LBIH. Bei der Haushaltsaufstellung ist zu beachten, dass die veranschlagungsreifen Unterlagen jeweils spätestens Ende Januar vorliegen müssen, damit diese im Aufstellungsprozess berücksichtigt werden können. Sofern eine eigenständige Durchführung einer kleinen Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme aus Investitionsmitteln durchgeführt wird, erfolgt durch das HMdJ die Beauftragung an den Bedarfsträger.

(3) Der Bedarfsträger stellt die Beteiligung aller betroffenen Arbeitsbereiche und der Nutzervertreter (zum Beispiel Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) sicher. Während der Phase der Baudurchführung überwacht der Bedarfsträger mit Unterstützung des zuständigen VCC die Baudurchführung und beteiligt das HMdJ im Rahmen der Berichterstattungen.

(4) Nach Abschnitt A Nr. 2 GABau obliegt die Bauherrschaft dem LBIH, wenn dieser Auftraggeber ist. Der Bedarfsträger und das HMdJ werden während der Bauausführung über den Stand der Baumaßnahmen unterrichtet. Eine regelmäßige Beteiligung und Information durch den Bauherren ist bei Bedarf einzufordern. Der Bedarfsträger trägt nach Abschnitt E Nr. 5.2 GABau grundsätzlich diejenigen Mehrkosten nachträglicher Nutzerforderungen, die über die Sicherstellung des Gebäudebetriebes hinausgehen. Forderungen durch Anpassung an öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind

hiervon ausgenommen. Aufgrund der vorgenannten Regelung ist auf Umfang und Ausarbeitung der Baubedarfsbeschreibung sowie bei der Beteiligung bei der Aufstellung der ES-Bau besondere Aufmerksamkeit zu legen.

§ 24

Mittelfristige Finanzplanung, Investitionen

- (1) Bauliche Maßnahmen mit Kosten von 5 000 Euro bis zu 50 000 Euro sind jährlich im Rahmen der Investitionsanmeldungen zu berichten.
- (2) Bauliche Maßnahmen mit Kosten von 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro sind jährlich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu berichten.
- (3) Eine Zuweisung der Mittel erfolgt projektbezogen durch das HMdJ an die Justizvollzugsbehörde. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eigenständig von dort. Bei Bedarf ist das Sachgebiet Bauverwaltung bei dem zuständigen VCC mit einzubeziehen.

§ 25

Große sicherheitstechnische Anlagen

Der Bedarf an Ersatz-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen von großen sicherheitstechnischen Anlagen (insbesondere Personennotrufanlagen, Haftraumkommunikationsanlagen) ist dem HMdJ durch die Justizvollzugsbehörde mit Einzelbericht anzuzeigen.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
Muster 1 (zu § 10 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Zeit und Ort des Fundes	Bezeichnung der Fundsache	Art und Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung	Aushändigung oder Verwertung der Fundsache	Vermerke

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Axel Goldbach;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Anja Hollop;
- zum Amtsrat : Amtmänner Jürgen Nußbaum und Markus Wörsdörfer;
- zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektor Tobias Gourge;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Sabine Hof;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Isabelle Schmidt;
- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Angelo Galasso.

Justizobersekretärin Anne Schäfer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden
Richterin am
Oberlandesgericht : Vorsitzende Richterin am Landgericht Bärbel Stock;
- zur Richterin
am Oberlandesgericht : Richterinnen am Amtsgericht Livia Horn und Britta Moelle;
- zum Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Dr. Jörg Bussian;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Erwin Schmidt;
- zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Katharina Schwerdt.

Justizsekretär Kevin Schramm wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaatsanwältin
als Abteilungsleiterin bei
einer Generalstaatsanwaltschaft
(Amtsübertragung
auf Dauer) : Ministerialrätin Daniela Winkler;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Nadine Becker.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Tillmann Christian Böß und Christopher
Patrick Potoski in Darmstadt sowie Sebastian Leitschuh in
Fulda – sämtliche unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit –;
zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Ute Kühnberger in Gießen;
zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Michael Holter in Hanau.

Justizsekretärin Katja Klee in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretärin Tina Dorweiler v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Leitenden Oberstaats-
anwältin als Abteilungsleiterin
bei einer Generalstaatsanwaltschaft
(Amtsübertragung
auf Probe) : Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Amtsanwaltschaft
Ursula Gebert;
zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Martina Auth in Fulda, Beate
Litzinger in Limburg a. d. Lahn und Anette Rzymiski in Wies-
baden;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Carmen Röder in Fulda und Petra
Kulhanek in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwältin Claudia Metscher in Darmstadt und Amtsinspektor Norbert Seipp in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht
als weiterer aufsichtführender

Richter : Richter am Amtsgericht Erhard Meier in Wiesbaden

zur Obergerichtsvollzieherin

mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Bettina Falkenhagen in Darmstadt;

zum Obergerichtsvollzieher

mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Armin Reusing in Seligenstadt;

zur Ober-

gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherinnen Patricia Becker in Darmstadt, Sengül Aytan und Gesine Probst in Hanau sowie Sandra Mütze-Kling in Korbach;

zum Ober-

gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Rainer Schroth in Kassel;

zur Amtsinspektorin

mit Amtszulage : Amtsinspektorinnen Silke Giegerich in Darmstadt, Hildegart Braun in Gießen, Elke Jungnitsch in Kassel und Brigitte Bühler in Offenbach am Main;

zur Amtsinspektorin

: Justizhauptsekretärinnen Corinna Crescenzo und Simone Wulff in Gießen, Claudia Behrens-Schade und Marina Wollrath in Kassel sowie Petra Tuncer in Wetzlar;

zur Justiz-

hauptsekretärin

: Justizobersekretärinnen Verena Helfrich in Darmstadt, Marion Gössel in Fürth, Sabine Noll in Gießen, Andrea Peller in Wetzlar und Claudia Lemberg in Wiesbaden;

zum Justiz-

hauptsekretär

: Justizobersekretäre Marc Stephan in Friedberg (Hessen) und Norbert Rolle in Limburg a. d. Lahn;

zur Justiz-

obersekretärin

: Justizsekretärinnen Sarah Auth, Selda Gashi, Charline Hönsch, Liane Pankraz und Carolin Wagener in Frankfurt am Main, Susanne Chwoika in Offenbach am Main sowie Sabine Svoboda in Marburg;

zum Justiz-

obersekretär

: Justizsekretär Fabian Fischer in Frankfurt am Main,

- zur Justizsekretärin : Luisa Boujhar in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Justizsekretärin : Michele Kaußen in Hanau, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Bad Homburg, Bianca Schnorr in Wiesbaden, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein, Sadeta Schimmel in Wetzlar, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Weilburg und Veronika Fainberg in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Ismail Bayram in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Jennifer Fuchs in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizhauptsekretär Markus Klemann v. d. Amtsgerichts Eschwege a. d. Amtsgericht Melsungen;

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Dr. Ralph Seifert in Michelstadt; Obergerichtsvollzieher Ullrich Weigand in Büdingen; Amtsinspektorinnen Elisabeth Sander und Annemarie Simon in Kassel, Amtsinspektor Hans Günter Reichert in Frankfurt am Main, Justizhauptsekretäre Matthias Wagner in Friedberg (Hessen) und Wolfgang Blank in Wetzlar.

Entlassung auf Antrag:

Richterin auf Probe Dr. Astrid Schaffland in Offenbach am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zur Richterin am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof : Richterin am Verwaltungsgericht Beate Zickendraht.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Verwaltungsgericht : Richterinnen am Verwaltungsgericht Luise Henkel in Gießen,
Gerda Siegner in Kassel und Birgit Zeimetz in Wiesbaden;

zum Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht : Richter am Verwaltungsgericht Dieter Grünewald in Frankfurt am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vizepräsidentin
des Sozialgerichts : Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin einer
Direktorin oder eines Direktors Dr. Sandra Bolten in Frank-
furt am Main.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zum Regierungsrat : Oberamtsrat Hans-Dieter Amthor;
zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorin Kathrin Wald;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Sabine Schäfer;
zum Hauptsekretär im
Justizvollzugsdienst : Obersekretär im Justizvollzugsdienst Alexander Ilse;
zum Hauptsekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst : Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst Robin Mankel;
zum Obersekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst : Erster Justizhauptwachtmeister Andreas Schmied.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Katja Göb-Jansen mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld, Dr. Jeannette Christine Maul-Odenwald mit dem Amtssitz in Dreieich, Claudia Brigitte Krauspenhaar mit dem Amtssitz in Hofgeismar und Annette Gerlinde Schremmer mit dem Amtssitz in Schlüchtern, Rechtsanwälte Christopher Benjamin Ortner mit dem Amtssitz in Alsfeld, Michael Kranz mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld, Andreas Hoyer mit dem Amtssitz in Fritzlar, Dr. Axel Braunholz mit dem Amtssitz in Kassel, Peter Simon mit dem Amtssitz in Rotenburg an der Fulda und Oliver Kramicz mit dem Amtssitz in Rüsselsheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Bernd Wilhelm Rüßmann, Bensheim, mit Ablauf des 30.04.2018,
Notar Dr. Hans-Josef Schneider, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.04.2018.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Axel Hecht, Gießen, mit Ablauf des 31.05.2018.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Regierungsdirektor

(mit Amtszulage) : Leitender Regierungsdirektor Jörg Bachmann, Schwalmstadt;

zur Leitenden Regierungsdirektorin

: Regierungsdirektorin Jutta Staudt-Treber, Weiterstadt;

zur Regierungsdirektorin:

Regierungsoberrätin Mareike Knappik, Frankfurt am Main I;

zum Psychologiedirektor

: Volker Merle, Schwalmstadt;

zur Regierungsoberrätin

: Regierungsrätin Gabriele Meyfarth, Kassel I;

zum Regierungsoberrat

: Regierungsrat Hartmut Sonnenberg, Weiterstadt;

zur Regierungsoberrätin

: Psychologierätin Dr. Sophie Hinrichs, Kassel I;

zur Regierungsrätin

: Oberamtsrätin Anja Müller, Limburg;

zum Regierungsrat

: Oberamtsrat Jörg Soose, Schwalmstadt;

zum Oberamtsrat

: Amtsräte Lars Witzel, Frankfurt am Main I, Matthias Gerber, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Kurt Johannes Berghöfer, Kassel I;

zur Amtsrätin

: Amtfrauen Erika Becker, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Regina Ziegler, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Birgit Brock, Wiesbaden;

zum Amtsrat

: Amtmann Thorsten Kesting, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –,

zur Amtfrau

: Oberinspektorinnen Julia Haas, Rockenberg und Sigrun Lieselotte Schmitt, Weiterstadt;

zum Amtmann

: Oberinspektoren Harald Heiß, Butzbach, Peter Ruck, Dieburg, Michael Oswald, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Schmidt, Rockenberg;

zur Oberinspektorin

: Inspektorinnen Katja Balzer, Rockenberg und Vera Müller-Stumpf, Wiesbaden;

zum Oberinspektor

: Amtsinspektor im JVD Andreas Müller, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;

- zur Amtsinspektorin im JVD
(mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Liliane Rödl, Rockenberg;
- zum Amtsinspektor im JVD
(mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Michael Harke, Butzbach, Thomas Kaup, Dieburg, Jürgen Freudenstein, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mathias Völker, Hünfeld, Matthias Schmelzer, Kassel I, Karsten Baumann, Limburg, Hagen Püchner, Rockenberg, Reiner Heinmüller, Schwalmstadt, Ronny Kopischke und Hans-Dieter Krug, Wiesbaden;
- zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektoren Silvio Bächt, Kassel I und Michael Sobaglo, Schwalmstadt;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Kathrin Gläßner, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Yvonne Huck, Dieburg, Nadja Einschütz, Frankfurt am Main III und Alexandra Barenfeld, Kassel I;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretäre im JVD Bernd Kuhl, Butzbach, Markus Graupner, Dieburg, Hubert Reith, Fulda, Dennis Köhler, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Michael Hohmann und Heiko Zschoche, Hünfeld, Peter Gerhard Mühlhause, Kassel I, Marko Sandau, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Björn Preßler und Peter Weigel, Rockenberg Marcel Mele, Schwalmstadt, Björn Eitz und Mathias Kössler, Weiterstadt und Lothar Lucke, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Nicole Rieth und Susanne Bütthe, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Wolfgang Otterbein, Butzbach, Patrick Chanson, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Mario Götzmann, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwestern Lidia Sporn, Kassel I und Nadine Rommel, Weiterstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Stefan Büttel, Rockenberg;
- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärinnen im JVD Antje Mehrens, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Natascha Boffo, Dieburg, Sabrina Schilling, Frankfurt am Main III, Franziska Böger, Kassel I und Marey Sassi, Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretäre im JVD Emanuel Doepp und Stephan Sterneke, Butzbach, Christian Hofferberth und Dimitrios Togrouzidis,

Frankfurt am Main I, Frank Stachetzki, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Aumann und Niko Wehner, Hünfeld, Mario Lawitschka, René Ochs, Witali Reglin und Thorsten Zulauf, Kassel I, Benjamin Diehl und Tobias Ilse-Winkelbach, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Christian Bienek, Michael-Rüdiger Kastenhuber, Daniel Pausner und Florian Tischer, Rockenberg, Stefan Kurz, Schwalmstadt, Yüksel Coskun, Dominik Knöchner und Karsten Schaub, Wiesbaden;

- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Christina Schlitt, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Christian Walter, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Stephan Läufer, Frankfurt am Main III;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Catrin Gümbel, Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwestern Rebecca Hohl, Butzbach und Diana Fischer, Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Andreas Kühler, Frankfurt am Main I;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Jessica Mußler, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Inna Welker, Frankfurt am Main I und Ute Taron, Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Marco Duscha, Butzbach, Frank Alexander Krüger, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Björn Blumberg, Dennis Dobric und Patrick Jaromin, Frankfurt am Main I, Daniel Schultze, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Tim Amberg und Arthur Fischer, Kassel I, Michael Schrom, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Sven Hauptmann, Schwalmstadt, Julian Bein und David Roth, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärin : Sekretärinnen Ilijana Sarkanovic, Dieburg, Melanie Best, Laura Lappat, Melanie Marpe und Kristin Ort, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – und Fabienne Freißler, Weiterstadt;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Lucas Engel, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Vera Köhler und Katarzyna Thieme, Frankfurt am Main I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Sophie Bloom und Melanie Reetz Frankfurt am Main III, Jennifer Dersch, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Denise Bauer und Ariana Matic, Wiesbaden sowie Lea Rienecker, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigte im JVD Jan-Peter Bachmann und Varol Köse, Butzbach, Mike Schrader, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dominik Schindel, Dieburg, Marc Ruben Heller und Lorenz Jäger, Frankfurt am Main I, Norman Ehm, Fulda, Selcuk Öktem und Gerhard Ott, Kassel I, Luca Schüler, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Niklas Götting, Schwalmstadt, Karim Bekkaoui, Adem Genc und Christian Witt-Hoffmann, Weiterstadt und Lukas Hannappel, Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Inspektorinnen Sylvia Schnetzer und Marjorie Schol, Frankfurt am Main III und Christa Siebert, Kassel I, Inspektor Olaf Parré, Jugendarresteinrichtung Gelnhausen, Obersekretärinnen im JVD Judith Jordan-Schwarz, Frankfurt am Main I, Monika Fusco, Frankfurt am Main III, Obersekretäre im JVD Yonas Berhane, Sven Gellendien, Martin Hecht, Stephan Heimsoth, Mark Peter Hutzenlaub, Nick Jöckel, Giovanni Lupino, Roland-Franz Mike, Florian Schendzielorz und Christian Schmidt, Frankfurt am Main I, Pascal Böker und Stephan Wiegand, Kassel I, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Klaus-Dieter Vogt, v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Dieburg, Hauptsekretär im JVD Torsten Müller v. d. JVA Mannheim a. d. JVA Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Aus sonstigen Gründen:

Inspektorin Nina Theres Herold, Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO)
bei dem Amtsgericht Dillenburg.

Die Stelle ist ab dem 1. November 2018 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

2. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft

bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) auszurichten.

Aufgrund des besonderen Aufgabengebietes wird das Anforderungsprofil ergänzt um den Punkt:

- Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Bekämpfung der Internetkriminalität.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1** sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Dillenburg zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 2** sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de
Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de
Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2018** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.